

**Dringlich****Bericht und Änderungsantrag des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses****Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Ausführung des Artikels 131a der Landesverfassung****I. Bericht**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Ausführung des Artikels 131a der Landesverfassung in ihrer 77. Sitzung am 27. Februar 2019 nach Unterbrechung der ersten Lesung zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine bis spätestens zum 1 Januar 2020 erforderliche einfachgesetzliche Regelung der Einzelheiten des in Artikel 131a der Landesverfassung geregelten grundsätzlichen Verbots, im Landeshaushalt Einnahmen und Ausgaben mit Einnahmen aus Krediten auszugleichen (sogenannte Schuldenbremse) geschaffen und insbesondere die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikel 131a Abs. 6 der Landesverfassung umgesetzt werden. Als neue Steuerungsgröße für die Haushaltsplanung, den Vollzug und den Abschluss kommt die strukturelle Nettokreditaufnahme, der auch die Kredite gemäß Artikel 131a Absatz 5 der Landesverfassung hinzugerechnet werden, zur Anwendung. Die strukturelle Nettokreditaufnahme ist die Nettokreditaufnahme bereinigt um finanzielle Transaktionen und Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (Konjunkturkomponente) sowie unter Einbeziehung bestimmter Eigenbetriebe und sonstiger Sondervermögen. Die Änderungen der Landeshaushaltsordnung sehen ferner vor, dass mithilfe eines Kontrollkontos überprüft wird, ob der in der Planung verfassungskonforme Haushalt auch im Abschluss den Vorgaben des Artikels 131a der Landesverfassung genügt. Sollte dies aufgrund unvorhergesehener Zusatzausgaben oder Mindereinnahmen nicht der Fall sein und wird das Kontrollkonto überzogen, ist es nach Maßgabe des Gesetzentwurfes durch zusätzliche Tilgung in den Folgehaushalten auszugleichen. Durch diese Ausgleichspflicht soll der Grundsatz gewahrt bleiben, dass der Schuldenstand mittelfristig nicht ansteigt. Zur Absicherung sowohl der Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse als auch der zuverlässigen Erlangung der Sanierungshilfen nach dem Sanierungshilfengesetz sieht der Gesetzentwurf darüber hinaus die Bildung einer Stabilitätsrücklage vor.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzung am 22. März 2019 und 3. Mai 2019 beraten und sich zusätzlich im Rahmen einer gesonderten Informationsveranstaltung am 11. April 2019 durch die Senatorin für Finanzen die wesentlichen Inhalte des sog. Konjunkturbereinigungsverfahrens erläutern lassen.

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen legten dem Ausschuss in seiner Sitzung am 3. Mai 2019 einen Änderungsantrag mit nachfolgendem Inhalt vor:

*„§ 18a des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:*

*In § 18a Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „durch das Land oder die Stadtgemeinden erlassenen“ gestrichen.*

*Begründung:*

*Im Zusammenhang mit der am 02.05.2019 erzielten vorläufigen Einigung mit dem Bund hinsichtlich der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz ist aus Gründen eines höheren Gleichklangs beider Regelungen eine Änderung in den Ausführungsbestimmungen vorzunehmen.“*

Nach Auffassung der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen werden mit diesem Gesetzentwurf sowohl die verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine einfachgesetzliche Ausgestaltung der Schuldenbremse erfüllt, als die besonderen Interessenlagen der Freien Hansestadt Bremen und ihrer Stadtgemeinden gewahrt. Mit dem Kontrollkonto und der Bildung einer Stabilitätsrücklage sehe der Gesetzentwurf zudem geeignete Instrumentarien vor, die eine Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse und eine zuverlässige Erlangung der Sanierungshilfen nach dem Sanierungshilfengesetz sicherstellen.

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU, FDP und der Gruppe BIW schließen sich dieser Bewertung der Koalitionsfraktionen an und unterstützen den Antrag.

Die Fraktion DIE LINKE stellt sowohl die grundsätzliche Notwendigkeit einer Schuldenbremse, als auch deren inhaltliche Ausgestaltung durch den vorgelegten Gesetzentwurf in Frage. Hinsichtlich der Ausgestaltung des von Artikel 131a Abs. 6 der Landesverfassung geforderten Konjunkturbereinigungsverfahrens zur der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme bei von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklungen vertritt sie die Auffassung, dass auch ein anderes - für die Freie Hansestadt Bremen - flexibleres Berechnungsverfahren hätte zugrunde gelegt werden können.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion DIE LINKE den Gesetzentwurf mit der vorgenannten Änderung in § 18a Absatz 6 zu beschließen.

## **II. Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. § 18a des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:  
In § 18a Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „durch das Land oder die Stadtgemeinden erlassenen“ gestrichen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt mehrheitlich das so geänderte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Ausführung des Artikels 131a der Landesverfassung (Drs. 19/2033) in erster und zweiter Lesung.

Jens Eckhoff

Vorsitzender